**Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei**

Gemäß §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.01.1983 (GBL. S. 57) und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (GBL. S. 613)hat der Gemeinderat am 25.11.1997 folgende

**S a t z u n g**

über die Benutzung der Stadtbücherei beschlossen:

## § 1
## Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Die Stadtbücherei Horb a.N. mit Sitz in Horb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuergünstige Zwecke" der Abgabeordnung.

(2) Sie ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Horb, jedoch kein wirtschaftliches Unternehmen.

## § 2
## Aufgaben

(1) Die Stadt Horb unterhält die Stadtbücherei als Freihandbibliothek.

(2) Die Bücherei dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung und der Pflege aller Literaturgebiete. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Ausleihe der Medien
- Programmarbeit mit Kindern
- Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
- Informationsvermittlung

## § 3
## Benutzung, Öffnungszeiten

(1) Die Stadtbücherei ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung allgemein zugänglich.

(2) Die Öffnungszeiten setzt die Stadtverwaltung fest. Sie werden durch Aushang bekanntgegeben. Änderungen werden rechtzeitig veröffentlicht.

## § 4
## Anmeldung

(1) Leser ist, wer sich ordnungsgemäß anmeldet und die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt.

(2) Bei der Anmeldung muss ein amtlicher Personalausweis vorgelegt werden, Kinder unter 15 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten. Ein eigener Ausweis kann ab dem 8. Lebensjahr ausgestellt werden.

(3) Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sowie der Verlust des Ausweises ist der Leitung der Bücherei mitzuteilen.

(4) Für Missbrauch haftet der Benutzer.

(5) Mit der Unterschrift auf dem Bibliotheksausweis bestätigt der Benutzer, dass er mit der Erfassung seiner persönlichen Daten einverstanden ist.

## § 5
## Ausleihe

(1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann nach Rücksprache mit der Büchereileitung verlängert werden, falls keine Vorbestellung vorliegt.

(2) Die entliehenen Medien sind schonend zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien muss der Benutzer Schadensersatz leisten. Der Verlust entliehener Medien ist sofort anzuzeigen.

(3) Entliehene Medien können vorbestellt werden.

(4) Medien, die nicht in der Stadtbücherei vorhanden sind, können im regionalen oder deutschen Leihverkehr bestellt werden (Fernleihe).

## § 6
## Gebühren

(1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei. Für die Ausleihe von Medien werden von den Benutzern und Benutzerinnen folgende Gebühren erhoben:

| | |
|---|---|
| Erwachsene (12-Monats-Karte) | 10 € |
| Schüler und Lehrlinge über 18 Jahre,Studenten Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Behinderte (12-Monats-Karte) | 5 € |

Die Gebühr für die Ausleihe von einzelnen Medien beträgt, wenn keine 12-Monats-Karte erworben wurde, jeweils 1 € .

Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren ist die Ausleihe von Medien gebührenfrei.

(1a) Wird jedoch die Leihfrist überschritten, wird pro angefangener Woche eine Versäumnisgebühr von 0,25 Euro je Medium erhoben. Gebührenschuldner ist der Leser, bzw. der gesetzliche Vertreter.

(2) Leser, die ihre Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden gebührenpflichtig gemahnt. Für die 1. schriftliche Mahnung wird eine Gebühr von 1,00 Euro und für die 2. Mahnung 2,50 Euro erhoben.

(3) Nach 2 erfolglosen Mahnungen erhalten die Leser eine Berechnung der Wiederbeschaffungswertes der entliehenen Medien. Nach der 3. Mahnung wird der errechnete Betrag auf dem Rechtsweg eingezogen.

(4) Die Gebühr für das Ausstellen des Leserausweises beträgt 1,50 Euro, für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 0,50 Euro. Die Ersatzausweisgebühr beträgt 2,50 Euro, für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres 1,50 Euro.

(5) Bei Fernleihen ist pro Bestellung eine Gebühr von 0,80 Euro zu entrichten.

## § 7
## Ausschluss

(1) Leser, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

## § 8
## Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Horb a.N., den 25. November 1997
Gez.
Michael Theurer
Oberbürgermeister

Anmerkungen:
Ersetzt Benutzungsordnung vom 23.04.1985

Geändert durch GR-Beschluss
vom 16.03.1999 zum 01.04.1999
vom 26.06.2001 (Euro-Anpassung)
vom 28.06.2005 zum 01.07.2005